



Satzung

über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Unterstaat

vom 24.07.1990

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362 / SGV NW 2023), hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am 07.02.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Unterstaat sind in dem als Anlage beigefügten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte festgelegt.

Grenze der Ortslage ist die Innenkante der auf der Karte dargestellten Markierung.

2. Der Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Am 22.03.1990 wurde die Satzung dem Regierungspräsidenten gemäß § 22 Absatz 3 Baugesetzbuch angezeigt. Dieser hat mit Verfügung vom 07.06.1990 erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch sind unbeachtlich

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstaben a) innerhalb eines Jahres und in den Fällen des Buchstaben b) innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Engelskirchen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei einer Geltendmachung darzulegen.

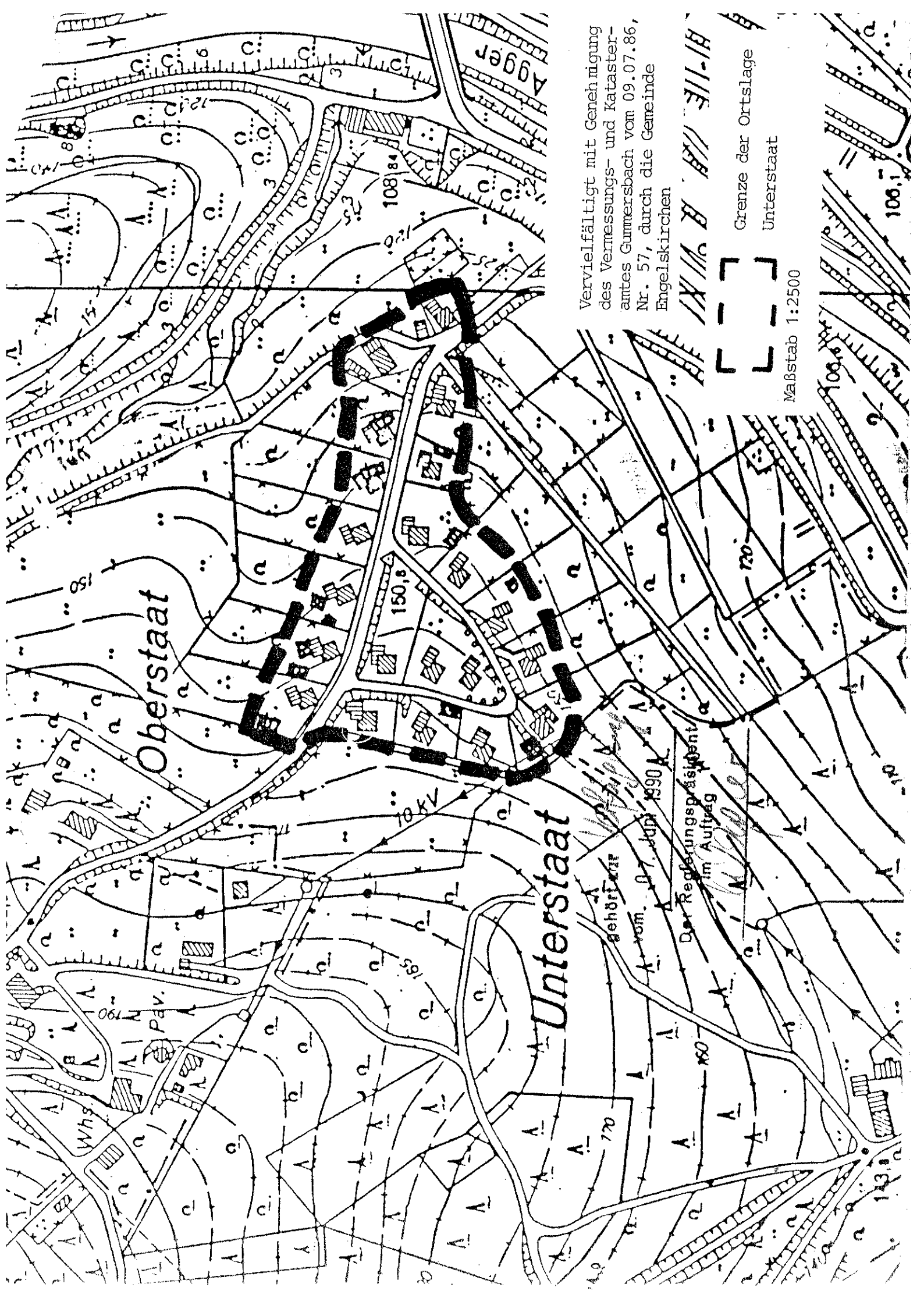
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 4 Absatz 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Engelskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

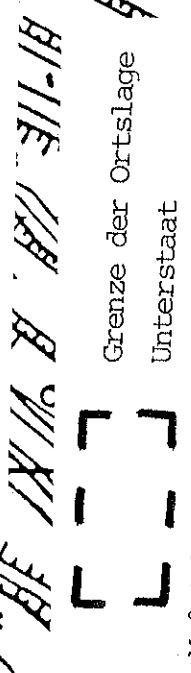
Engelskirchen, den 24.07.1990



- Reuber -
Bürgermeister



Vervielfältigt mit Genehmigung
 des Vermessungs- und Kataster-
 amtes Gummersbach vom 09.07.86,
 Nr. 57, durch die Gemeinde
 Engelskirchen



 Grenze der Ortslage
 Unterstaat
 Maßstab 1:2500

Oberstaat

Unterstaat

gehört zur

100KV

150,8

108,84

130

120

100,7

133,2

Der Regierungspräsident
 im Auftrag
 vom 17. Juni 1990

Whs.

Agger

Pav.